

## **14. Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2025**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. September 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 05. September 2024, beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 05. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:

- a. der bisherige § 1 wird zu Absatz 1.
- b. folgender Absatz 2 wird nach Absatz 1 eingefügt:

Diese Ordnung gilt entsprechend für Teilnehmende einer Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, die nicht Kammerangehörige der Pflegekammer NRW sind.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. nach dem Wort „haben“ werden die Worte „über die Leitung der Weiterbildungsstätte“ eingefügt.
- b. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse sowie die Mitgliedsnummer sind der Anzeige beizufügen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 8 werden die drei Worte „die Zulassung beantragenden“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Leitung der Weiterbildung kann auch in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen werden, wenn alle Personen die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen. Für einen Übergangszeitraum von maximal 2 Jahren, kann das Leitungskollegium auch aus einer Person mit der entsprechenden Weiterbildung, die zugleich mindestens über die Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in den Pflegeberufen verfügt, bestehen, wenn sich diese Person zu dieser Zeit in einem Studium gemäß Absatz 2 befindet.

- b. In Absatz 5 werden die drei Worte „die Zulassung beantragenden“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz „nicht früher als zwölf Wochen vor Weiterbildungsende“ am Ende eingefügt.
- b. In Absatz 5 werden die Worte „Modul- und“ gestrichen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „4, 4“ durch die Zahl „4, 49“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „gelehrt hat“ durch die Worte „fachlich geeignet ist“ ersetzt.
- c. In Absatz 7 wird die Zahl „4, 4“ durch die Zahl „4, 49“ ersetzt und der Satz „Die zweite Nachkommastelle wird auf Zeugnissen und Urkunden nicht angegeben“ am Ende eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „[...] Ablegung der Prüfung [...]“ die Worte „über die Leitung der Weiterbildungsstätte“ eingefügt.

8. Anlage III wird wie folgt geändert:

a. Nr. 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Das einzureichende Modulhandbuch enthält folgende Daten:

- Umsetzung der Kompetenzen auf die Inhalte - aus der Beschreibung muss hervorgehen, dass aktuelle wissenschaftliche Literatur verwendet wird
- Benennung der Modulverantwortlichkeit
- Benennung der Art der Modulabschlussprüfungen

Die Struktur der Rahmenvorgabe ist bindend.

b. Nr. 2.3.3.1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden.

c. Nr. 2.4.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Leitung“ die Worte „mit einem Stenumfang von mindestens 25 Wochenstunden“ eingefügt.

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 05.03. 2025



Sandra P o s t e l  
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 10.03. 2025



Sandra P o s t e l  
Präsidentin